

Landkreis Erzgebirgskreis  
Große Kreisstadt Schwarzenberg

## **Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg (Marktordnung – MarktO) vom 26.04.2016**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.04.2016 mit Beschluss-Nr.: 247/2016 folgende Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Folgende Märkte werden durchgeführt:
  1. Jahrmärkte (z.B. Ostermarkt),
  2. Spezialmärkte (z.B. Töpfermarkt, Altstadt- und Edelweißfest, Weihnachtsmarkt).

### **§ 2**

#### **Marktstandorte, Markttage und Öffnungszeiten von Märkten**

- (1) Jahrmärkte und Spezialmärkte werden in der Altstadt (Teil der Bahnhofstraße, Markt, Marktgässchen, Ratskellergässchen, Obere Schloßstraße, Untere Schloßstraße, Oberes Tor, Teil der Eibenstocker Straße, Teil der Erlaer Straße, Vorstadt) durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Jahr- und Spezialmärkte auch auf anderen geeigneten Plätzen stattfinden.
- (2) Die Markttage werden durch den Veranstalter bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt und im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht. Die Termine und Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach der jeweils geltenden Marktfestsetzung. Die Oberbürgermeisterin hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Märkte



abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.

### § 3

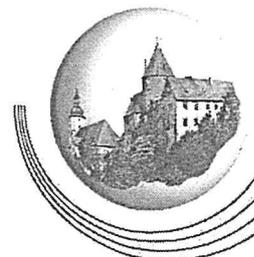
#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs.1 GewO gewährleistet.
- (2) Auf Spezialmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.

### § 4

#### **Teilnahme an Märkten**

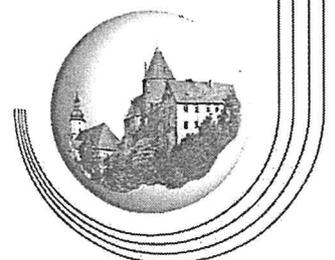
- (1) Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Jahr- und Spezialmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtig zur Teilnahme sind Händler, die
  1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zu den festgelegten Terminen beworben haben und
  2. einen Marktvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) abgewickelt werden.
- (3) Über eine Bewerbung zur Teilnahme an einem Markt ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über die Bewerbung nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Die 3-Monats-Frist beginnt frühestens mit dem Ende der Bewerbungsfrist zu laufen. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.
- (4) Einzelne Teilnehmer können vom Veranstalter von der Teilnahme an einem Markt ausgeschlossen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere
  1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,



2. wenn er fällige Entgelte nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
  3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze gilt die Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg.
- (6) Auf dem Markt ist ein attraktives Angebot für die Besucher anzustreben. Ihnen ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

### **§ 5** **Marktvertrag**

- (1) Der privatrechtliche Marktvertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Markthändler. Der Marktvertrag wird schriftlich abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist ein mündlicher Vertragsabschluss möglich. Der Marktvertrag kann vom Veranstalter sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt mündlich oder schriftlich gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. Marktbereiche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt werden,
  3. der Markthändler, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  4. der Markthändler das nach dieser Marktordnung fällige Entgelt nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
  5. kein Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbracht wird,
  6. der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbeapiere mit sich führt.
- (2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere wenn der Markthändler
1. die Festlegungen zur Abgabe von Getränken einschließlich des eigenen städtischen Pfandsystems missachtet,
  2. vorsätzlich gegen die im Vertrag genannten Regelungen und Auf- und Abbaueiten verstößt,
  3. entsprechende Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht oder nicht in angemessener Zeit nachkommt,
- ist durch den Markthändler für jeden Einzelfall und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von bis zu



500,00 € (fünfhundert) an die Stadt zu zahlen. Der Anspruch der Stadt auf Erfüllung des Vertrages sowie auf Schadenersatz bleibt daneben bestehen.

## **§ 6**

### **Zuweisung des Standplatzes**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

## **§ 7**

### **Versorgung mit Elektroenergie**

- (1) Der Veranstalter stellt für den Bedarf von Elektroenergie einen zentralen Anschlusspunkt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Anschlussleitungen müssen durch den Händler bereitgestellt werden. Leitungen und elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt zwischen dem Energieversorger des Veranstalters und dem Markthändler. Grundlage bildet der jeweils gültige Tarif.

## **§ 8**

### **Einrichtung und Räumung des Standplatzes**

- (1) Die Einrichtung und Räumung des Standplatzes wird im Marktvertrag geregelt. Der Standplatz muss spätestens zum Beginn des Marktes eingerichtet sein, die Räumung darf erst nach Ende des Marktes erfolgen.
- (2) Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen aller Art ist nur vor Beginn und nach Ende des Marktes gestattet.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Markt, Marktaufsicht**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-



Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg sind zu beachten.

- (2) Jeder Markthändler hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (4) Die Markthändler, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren durch lautes Ausrufen (ausgenommen sind Marktschreierveranstaltungen) anzubieten,
  2. Waren durch Umhergehen anzubieten, es sei denn es entspricht dem Charakter der Veranstaltung und der Veranstalter stimmt dem Umhergehen zu,
  3. Waren außerhalb der zugewiesenen Standfläche anzubieten,
  4. Kleider- und Warenstände, Tische und Stühle in den Gängen aufzustellen.Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

#### **§ 10** **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen trägt der Markthändler die Verantwortung.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz sauber zu verlassen.
- (4) Die Entsorgung der Abfälle wird im Marktvertrag geregelt.

#### **§ 11** **Ordnung und Sicherheit**

- (1) Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.



- (2) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen in ca. 1,50 Meter Breite während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten bzw. die Gangflächen abzustumpfen.
- (3) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Markt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung. Bei einer Marktverweisung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes.

### **§ 12**

#### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Markthütten aus Holz, Verkaufsstände, -fahrzeuge und -anhänger zugelassen.
- (2) Zum Weihnachtsmarkt sind nur Markthütten aus Holz und für unverpackte Lebensmittel weihnachtlich dekorierte Verkaufsfahrzeuge oder Verkaufsanhänger erlaubt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Marktbereich stehen. Der Veranstalter kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Straßenbelag nicht beschädigt wird. Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

### **§ 13**

#### **Haftung**

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

### **§ 14**

#### **Privatrechtliches Entgelt**

Für die Überlassung eines Standplatzes ist ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg zu zahlen. Die Überlassung einer Markthütte oder eines Verkaufsstandes erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages.



**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg vom 23.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 14.12.2011 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.04.2016

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin

